

Mindestanforderungen an künftige Verbundpartner

I.

Gesellschaftsrechtliche Anforderungen

1. Entscheidungs – und Machtverhältnisse in der Holding

- 1.1 Es ist anzustreben, dass die Landkreise Uckermark und Barnim jeweils 50 % der Geschäftsanteile an der Holding erhalten und dass darüber hinaus sowohl die Geschäftsführung wie der Aufsichtsrat bei der Holding von beiden Landkreisen gleich stark (paritätisch) besetzt wird.

Sollte ein Beteiligung von 50 % an den Geschäftsanteilen wegen unterschiedlicher Einbringungswerte nicht erreichbar sein, sollte dieses Ziel durch entsprechende Ausgestaltung der Satzung erreicht werden.

Nur durch die Sicherung von gleichen Mehrheits– und damit Machtverhältnissen in allen Organen der Holding (Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, Stimmrecht und Besetzung im Aufsichtsrat, Besetzung der Geschäftsführung) wird letztlich die adäquate ärztliche Versorgung jeweils in den einzelnen Landkreisen auf Dauer gesichert.

2. Aufsichtsrat

- 2.1 Es dürfte ausreichend sein, wenn ein Aufsichtsrat allein bei der Holding angesiedelt wird. Die Einsetzung von Aufsichtsräten bei den Beteiligungsgesellschaften ist dann nicht nötig und wäre im Übrigen vermutlich zu aufwendig und wenig effektiv.

Der Aufsichtsrat der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH wird bis zum Ende der Legislaturperiode beibehalten.

- 2.2 Die Besetzung des Aufsichtsrates der Holding sollte – wie oben ausgeführt – ebenfalls unbedingt paritätisch erfolgen. Die im Entwurf des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Zahl von 18 steht dem bei der zur Zeit vorgesezten Besetzung entgegen. Eine Berufung auf Tendenzbetrieb soll nicht erfolgen, allerdings sollte das Recht, sich zu gegebener Zeit darauf berufen zu können, nicht aufgegeben werden.

3. Aufgaben des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung (§§ 10, 11) Gesellschaftsvertrag – Stand 20.09.2004

Es ist darauf zu achten, dass trotz der beabsichtigten Stärkung des Aufsichtsrates der Holding möglichst weitestgehend dem Kreistag des Landkreises Uckermark zwingend die erforderlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben zugeordnet bleiben. Der Runderlass II Nr. 2/1996 ist entsprechend zu berücksichtigen. Ebenso ist zu

berücksichtigen, dass der Landkreis Uckermark eine Beteiligungsrichtlinie beschlossen hat, die uns zur Zeit bindet und auch für die Holding gelten dürfte.

4. Geschäftsführer

Jede kommunale Gebietskörperschaft (Landkreise Uckermark und Barnim), die bisher Krankenhäuser betrieben haben, berufen jeweils einen Geschäftsführer in der Holding. Im Gesellschaftsvertrag der Holding sollte geregelt werden, dass es in der Holding stets zwei Geschäftsführer gibt und jeder Landkreis über die Besetzung, die Abberufung und ggf. die Nachfolge jeweils eines der beiden Geschäftsführer jeweils allein entscheiden kann.

Die Gesellschafterversammlung der Holding entscheidet über die Zuordnung von Geschäftsbereichen an die Einzelgeschäftsführer. Jeder Geschäftsführer der Holding sollte bereits aus Kostengründen gleichzeitig auch Geschäftsführer eines Krankenhauses sein.

Die Geschäftsführerin der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH bleibt wie bisher alleinvertretungsberechtigt.

Da die Geschäftsführerin des MSZ gleichzeitig auch Geschäftsführerin der Holding sein sollte, wird der entscheidende Einfluss auf die ärztliche Versorgung in der Uckermark sichergestellt.

Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Geschäftsführer jeweils unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen sowie den Weisungen der Gesellschafter der Holdinggesellschaft verpflichtet und unterworfen.

Die Geschäftsführer der Holdinggesellschaft haben insbesondere das Recht und die Pflicht, die angeschlossenen Beteiligungsgesellschaften zu überwachen und einheitlich zu leiten.

5. Geschäftsführer in Gesellschafterfunktion

Da die Holding selbst die Beteiligungen an den Beteiligungsgesellschaften (Konzerngesellschaften) hält, ist die Holding praktisch alleiniger Gesellschafter bei jeder einzelnen Konzerngesellschaft.

Demgemäß haben die Geschäftsführer der Holding grundsätzlich das Recht und die Pflicht, den Gesamtkonzern und damit die einzelnen Konzerngesellschaften zu leiten sowie bei den Konzerngesellschaften Gesellschafterversammlungen abzuhalten, deren Organe zu überwachen sowie diese gegebenenfalls anzuweisen, konkrete Handlungen und Maßnahmen im Außenverhältnis durchzusetzen.

Weiter steht den Geschäftsführern der Holding grundsätzlich das Recht zu, auf den Gesellschafterversammlungen der Konzerngesellschaften deren Organe

abzuberufen und zu bestellen. Hierbei haben sie zwingend die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Holding sowie insbesondere die konkreten Weisungen der Gesellschafter bzw. des Aufsichtsrates der Holding umzusetzen.

6. Sitz der Gesellschaft ist Angermünde.

Sitz der Holdinggesellschaft sollte Angermünde sein.

7. Erhalt der Krankenhäuser in Angermünde und Prenzlau mit den in der Anlage dargestellten Leistungsstrukturen

Änderungen des Leistungsspektrums bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates der Holding mit der im Gesellschaftsvertrag der Holding vorzusehenden qualifizierten Mehrheit.

II.

Wirtschaftliche Voraussetzungen und interne Kompetenzen

Die Budgetverhandlungen werden standortbezogen durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Budgets stehen der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH bzw. den übrigen Einzelkrankenhäusern zu.

Die Krankengesellschaften der Holding haben jede für sich für die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Krankenhausstandorte zu sorgen. Das betrifft insbesondere die personelle Besetzung und fachliche Leistungsfähigkeit. Bis dies je Krankenhausstandort nachgewiesen ist, ist – soweit gesetzlich zulässig – die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen über die gesamte Holding ausgeschlossen.

In den Beteiligungsgesellschaften der Holding sind gleiche Lohn- und Gehaltstarife anzustreben. Vor Austritt einer Beteiligungsgesellschaft aus dem kommunalen Arbeitgeberverband ist ein entsprechender Haustarif zwischen den Tarifparteien auszuhandeln.

Die Eigenverantwortung der Chefarztbereiche an den Standorten Prenzlau und Angermünde bleibt auf der Basis der geschlossenen Chefarztverträge unberührt. Bei Personalveränderungen im ärztlichen Dienst ist grundsätzlich Einverständnis mit dem jeweiligen Chefarzt zu erzielen. Grundsätzlich keine Umsetzung von ärztlichen Personal ohne Zustimmung des zuständigen Chefarztes. Dies betrifft auch das sonstige medizinische Personal.

Einschränkungen hinsichtlich der Struktur in den Fachgebieten Frauenheilkunde/ Geburtshilfe, Chirurgie und Innere Medizin des Krankenhauses Prenzlau durch Leistungsverlagerung in andere Krankenhäuser ist unnötig, da die Leistungsangebote zu gleich sind. Das betrifft auch die Innere Medizin am Standort Krankenhaus Angermünde.

Einschränkungen im Routinebetrieb aller Fachabteilungen der Krankenhäuser können nicht zugelassen werden, damit die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung und die Notfallversorgung nicht in Frage gestellt ist.

Die ärztliche Freiheit hinsichtlich der Beibehaltung bewährter Kooperationsvereinbarungen darf nicht eingeschränkt werden.

Die Ausbildung des Pflegepersonals erfolgt in enger Kooperation mit der Medizinischen Schule Uckermark e.V.

III.

Fortführung begonnener bzw. geplanter Investitionen/ Einsatz Pauschaler Fördermittel/ Verwendung von Überschüssen zur Refinanzierung

1. Für die dringend notwendige Sanierung des OP-Bereiches im Krankenhaus Prenzlau liegen erste Unterlagen dem MASGF bereits vor. Die Verhandlungen dazu sind kurzfristig weiterzuführen und zu einem Erfolg versprechenden Abschluss zu bringen.
2. Sanierung des ehemaligen Infektionsgebäudes für die Unterbringung des Kurzzeitpflegeheimes (Forderung der Heimaufsicht)
3. Die jährlichen pauschalen Fördermittel stehen den Einzelkrankenhäusern in voller Höhe zu. Anschaffung von Großgeräten wird innerhalb des Verbundes abgestimmt.
4. Die Überschüsse der Beteiligungsgesellschaften kommen den Beteiligungsgesellschaften für Investitionen im Rahmen des Gesellschaftszweckes grundsätzlich ungeschmälert zu Gute. Verluste gleichen die Beteiligungsgesellschaften grundsätzlich mit dem eigenem Eigenkapital selbst ggf. aus.